

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Aufstellungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 21.10.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des Gebiets zwischen Line-Eid- und Reichenaustraße die Aufstellung des Bebauungsplans

„Stromeyersdorf IA, 4. Änderung“

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

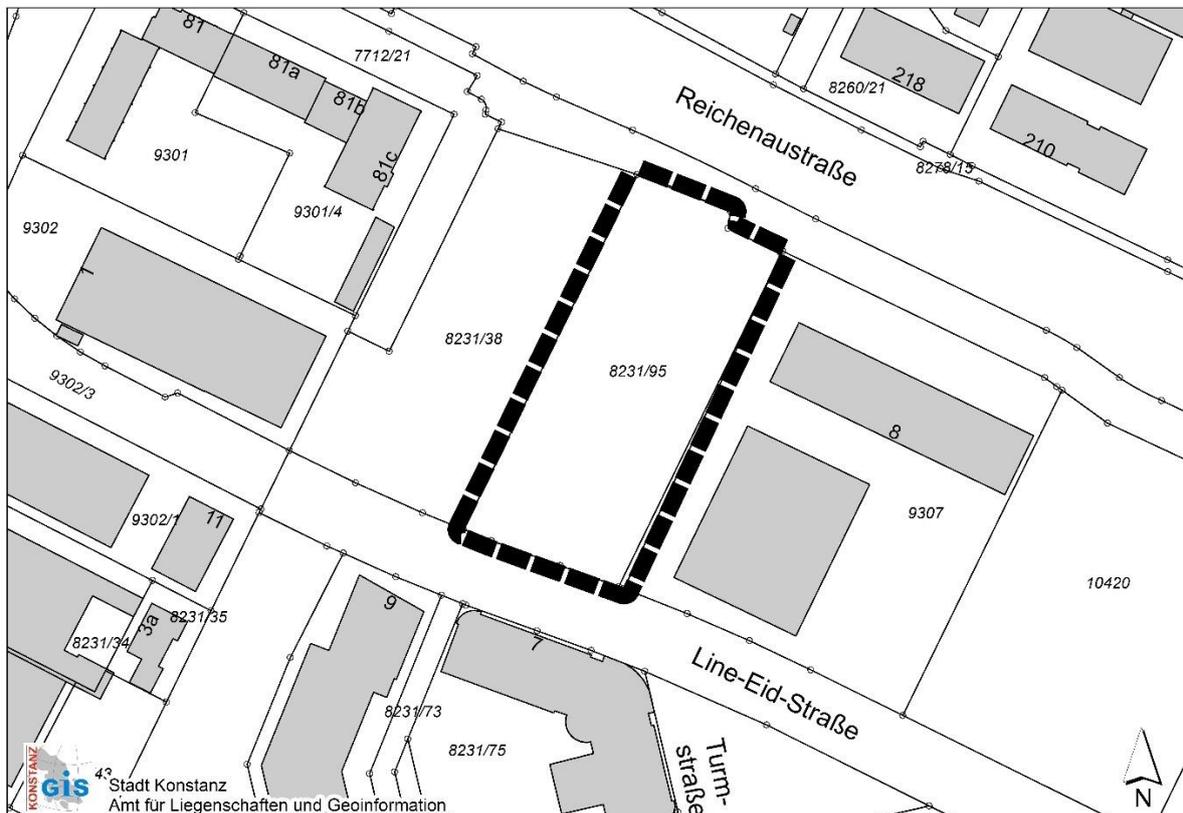
Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Reichenaustraße,
- östlich durch den Hotelneubau,
- südlich durch die Line-Eid-Straße und
- westlich durch das unbebaute Wiesengrundstück.

Er umfasst das Flurstück Nr. 8231/95 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Pflegewohngemeinschaften als ergänzende Nutzung zu den bereits zulässigen sozialen Nutzungen geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 21.10.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.